

Formblatt Zertifizierungsvereinbarung (4.1)

Zwischen der **Zertifizierungsstelle:**

ZERT Nachhaltige Gebäude
Steinbeis+Akademie GmbH
Steinbeis-Transfer-Institut Bau- und Immobilienwirtschaft
Freiberger Straße 114
01159 Dresden

und dem **Antragsteller:**

Mustergemeinde
Musteramt
Musterstraße 1
11111 Musterstadt

wird folgende Zertifizierungsvereinbarung abgeschlossen.

Gegenstand der Vereinbarung

Die Zertifizierungsstelle prüft die Einhaltung der Regelungen des Zertifizierungsprogramms Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) für das zu zertifizierende Produkt. Als Produkt gilt die Baumaßnahme mit deren produktbezogenen Qualitäten und den zugehörigen Prozessen.

Wenn die Zertifizierungsstelle die Konformität zum Zertifizierungsprogramm Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) feststellt, erhält der Antragsteller ein Zertifikat, welches die Konformität bestätigt.

Die Zertifizierung besteht aus einer Evaluierung, Bewertung und Entscheidung. Dazu muss der Antragsteller:

- einer Prüfung der Unterlagen und
- einem Zertifizierungsaudit

zustimmen. Die Dauer der Vereinbarung endet nach Ausstellung des Zertifikates.

Termine werden zeitgerecht geplant und vorab abgestimmt. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Bei Verstoß gegen geltendes Recht ist der betreffende Absatz unwirksam, wobei die anderen Absätze Bestand haben.

Auflagen für den Antragsteller

Der Antragsteller unterstützt die Auditoren/-innen der Zertifizierungsstelle und gewährt Zugang zu allen Bereichen des Geltungsbereiches.

Der Antragsteller ist einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle Informationen über die Zertifikatserteilung veröffentlicht. Dies betrifft Informationen über den Zertifizierungsgegenstand (Gebäude), den Antragsteller, das Zertifizierungsprogramm, die Zertifikatsnummer und den Zertifikatsstatus.

Zertifikat

Das Zertifikat wird durch die Zertifizierungsstelle ausgestellt.

Formblatt Zertifizierungsvereinbarung (4.1)

Gebühren und Kosten

Der Antragsteller zahlt der Zertifizierungsstelle entstandene Gebühren entsprechend der Gebührenordnung. Rechnungen sind nach 14 Tagen fällig. Mit dem Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung sind 25 % der Zertifizierungsgebühren fällig.

Wird aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, der Zertifizierungsvorgang vorzeitig abgebrochen, sind die Kosten, die den ausgeführten Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle entsprechen, in voller Höhe an sie zu entrichten. Das Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die Kostenrechnungen beglichen sind.

Nutzungsrechte von Symbolen und Zertifikaten

Grundsätzlich erhält der Antragsteller das Recht, das Zertifikat und die Symbole der Zertifizierungsstelle zu nutzen. Die Zertifizierungsstelle prüft während der Zertifikatsdauer sporadisch die Verwendung. Eine Änderung von wesentlichen Eigenschaften des zertifizierten Gegenstandes (Gebäude) oder die fehlerhafte Verwendung des Zertifikates setzen die Gültigkeit des Zertifikates aus.

Vertraulichkeit / Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller erhaltenen und generierten Daten. Dies betrifft nicht Fälle, die gegen gültiges Gesetz der Bundesrepublik Deutschland verstoßen. Externe Dienstleister und Lieferanten der Zertifizierungsstelle werden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Einsprüche / Beschwerden

Die Zertifizierungsstelle betreibt einen Beschwerdeausschuss. Der Ausschuss ist Ansprechpartner für alle Einsprüche und Beschwerden des Antragstellers. Einsprüche Dritter werden durch die Zertifizierungsstellenleitung in Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeausschuss bearbeitet. Antragsteller und Zertifizierungsstelle verpflichten sich gegenseitig, alle Einsprüche gegen das gültige Zertifikat zu melden und zu dokumentieren. Entscheidungen der Zertifizierungsstelle werden schriftlich dokumentiert und den Beteiligten zugestellt. Die Zertifizierungsstelle behält sich vor, entsprechend der Bedeutung des Einspruchs eine neue Evaluierung, Bewertung und Entscheidung durchzuführen.

Kündigung

Beide Vertragsparteien können die Vereinbarung binnen sechs Wochen nach der letzten Leistung oder bei Fristablauf einer Korrekturmaßnahme außerordentlich kündigen. Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Symbole und Zertifikate nach diesem Zeitraum nicht mehr zu verwenden.

Zertifizierungsprogramm / Änderungen

Das Zertifizierungsprogramm kann durch den Programhalter geändert werden. Werden Änderungen des Zertifizierungsprogramms während des Antragsverfahrens wirksam, informiert die Zertifizierungsstelle den Antragsteller über die Änderungen. In diesem Fall entsteht eine Übergangsfrist von 4 Wochen, in der das geänderte Zertifizierungsprogramm noch nicht wirksam wird.

Änderungen des Zertifizierungsprogramms nach Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung werden nicht wirksam.

Formblatt Zertifizierungsvereinbarung (4.1)

Haftung

Der Antragsteller bleibt uneingeschränkt haftbar für sein Produkt. Die Zertifizierungsstelle haftet für Schäden, die sie zu vertreten hat. Auf Wunsch überreicht die Zertifizierungsstelle einen Nachweis über eine Haftpflichtversicherung. Dieser Vereinbarung unterliegen die Bedingungen des Handelsgesetzbuches. Der Gerichtsstand ist Dresden.

Dresden, ...

Ort, Datum

Zertifizierungsstellenleiter (Vorname, Nachname, Unterschrift)

Musterstadt, ...

Ort, Datum

Antragsteller (Vorname, Nachname, Unterschrift)